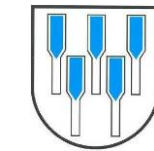


Zweckverband
Bühlertal-
Wasserversorgung
Sitz : Obersontheim



Obersontheim



Bühlertann



Bühlerzell

Wirtschaftsplan 2027

Mit Erlass vom 07.10.2026 / AZ L4-092.91 hat das Landratsamt Schwäbisch Hall die Gesetzmäßigkeit des von der Verbandsversammlung am 10.09.2026 beschlossenen Wirtschaftsplans für das

Haushaltsjahr 2027

gemäß § 28 GKZ i.V.m. § 121 II GemO bestätigt.

Der in § 6 des Wirtschaftsplans auf 200.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Prüfung des Wirtschaftsplans hat keine Anstände ergeben. Der Wortlaut wird gem. § 18 GKZ i.V.m. § 81 III GemO hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Festsetzungsbeschluss Wirtschaftsplan 2027

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 10.09.2026 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Bühlertal - Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2027 wird gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgelegt:

Im Erfolgsplan:

- Gesamtbetrag der Erträge	1.010.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>-1.010.090,00 EUR</u>
- veranschlagtes Jahresergebnis	0,00 EUR

Im Liquiditätsplan:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	954.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-864.900,00 EUR</u>
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	90.000,00 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	650.000,00 EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-930.000,00 EUR</u>
- Saldo aus Investitionstätigkeit	-280.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf	-190.000,00 EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	296.000,00 EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-106.000,00 EUR</u>
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	190.000,00 EUR
- Saldo des Liquiditätsplans	0,00 EUR

§ 2 Umlagebedarf

Die vorläufige Umlage für das Wirtschaftsjahr 2027 wird wie folgt festgesetzt:

- Umlage zur Finanzierung des Erfolgsplans gemäß § 14 der Satzung nach der bezogenen Wassermenge,
- Tilgungsumlage gemäß § 15 der Satzung nach der bezogenen Wassermenge,
- Investitionsumlage gemäß § 15 der Satzung nach der bezogenen Wassermenge.

Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Die vorläufige Umlage ist monatlich, nachträglich, mit 1/12 des Jahresbetrags zur Zahlung fällig.

Die endgültige Umlage ist nach vorstehendem Umlagemaßstab aufgrund des Jahresabschlusses zum 31.12.2027 zu berechnen.

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	0,00 EUR
---	----------

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) 0,00 EUR

§ 6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000,00 EUR

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 18 GKZ i.V.m. § 81 III GemO in der Zeit von

Freitag, d. 16. Oktober 2026
bis einschließlich
Montag, d. 26. Oktober 2026

während der Dienstzeiten auf dem **Rathaus Obersontheim, Rathausplatz 1, in Obersontheim -Finanzverwaltung-** zur öffentlichen Einsicht aus.

Hinweis der Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (Heilung).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 10. September 2026

Stephan Türke

Verbandsvorsitzender